

Strassenverkehrsamt: Was muss ich dazu wissen?

Wer ein neues Fahrzeug einlösen will oder nach der Betriebsübernahme einen Halterwechsel vornehmen, kommt am Strassenverkehrsamt nicht vorbei. Dieser Artikel zeigt Ihnen, auf was Sie achten müssen und wie Sie sich den Fahrzeug- oder Halterwechsel einfacher gestalten können.

Weisses Kontrollschild

Für Fahrzeuge mit weissen Kontrollschildern können auf jedem Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich alle möglichen Mutationen vorgenommen werden. Zudem sind bei weissen Schildern auch folgende Mutationen auf den Posthauptstellen möglich: Dazu gehören: Deponierung von ZH Kontrollschildern, Wiedereinlösung von auf der Post deponierten Kontrollschildern, Annullation von ZH Fahrzeugausweisen und Fahrzeugwechsel. Ausgenommen sind Fahrzeugausweise mit dem Vermerk «178 Halterwechsel verboten». Diese dürfen von der Post weder

annulliert noch umgeschrieben werden.

Eine Liste mit den möglichen Poststellen ist zu finden unter: Strassenverkehrsamt → Fahrzeug → Einlösung Fahrzeug → mögliche Poststellen

Wichtig ist, dass ein Fahrzeugwechsel auf der Post während den Öffnungszeiten des Strassenverkehrsamts vorgenommen wird, da die Mitarbeiter der Post mit dem Strassenverkehrsamt telefonischen Kontakt aufnehmen müssen.

Farbiges Kontrollschild

Für Fahrzeuge mit farbigen Kontrollschildern können Mutationen nur auf den beiden Strassenverkehrsämtern Winterthur oder Zürich durchgeführt werden.

Mutationen bequem per Post erledigen

Wenn mit dem neuen Fahrzeug nicht bereits heute gefahren werden will, können sämtliche Mutationen bequem per Post er-

ledigt werden. Dazu werden die Originaldokumente mit einem kurzen Begleitschreiben abgeschickt und innerhalb von drei Arbeitstagen erhalten Sie die Papiere mit der gewünschten Anpassung zurück. Wichtig ist, dass die Versicherungsgesellschaft den Nachweis vorgängig elektronisch übermittelt. Wird ein Fahrzeug neu eingelöst, werden sogar die Kontrollschilder per Post zugestellt. Ein schöner Nebeneffekt von diesem Vorgehen ist, dass Sie auf dem neuen Fahrzeugausweis eine Preisreduktion von Fr. 10.- erhalten.

Bei Neueinlösungen, Fahrzeug- oder Halterwechsel den Versicherungsnachweis nicht vergessen

Damit das Strassenverkehrsamt ein Fahrzeug einlösen oder auch einen Halterwechsel vornehmen kann, ist immer ein elektronischer Versicherungsnachweis der gewünschten Gesellschaft notwendig. Liegt

kein Nachweis ausgestellt auf die Stammmnummer des Fahrzeugs vor, retourniert das Strassenverkehrsamt die Unterlagen unverrichteter Dinge an den Absender.

Die Versicherungsberatung des ZBV unterstützt Sie

Als ZBV-Mitglied haben Sie die Möglichkeit, von der Versicherungsberatung Ihres Berufsverbands zu profitieren. Wenn Sie uns ca. 2 Tage vor dem gewünschten Fahrzeugwechsel die Ausweisdaten zustellen, können wir für Sie verschiedene Offerten einholen und nach der Besprechung mit Ihnen den Versicherungsnachweis der gewünschten Gesellschaft an das Strassenverkehrsamt übermitteln.

Muss der Traktor nach dem Halterwechsel vorgeführt werden?

Bei landwirtschaftlichen Traktoren wird das Vorführintervall bei einem Halterwech-

sel (Betriebsübernahme) grundsätzlich unverändert weitergeführt. Somit können alle Traktoren ungeachtet des letzten Vorfühdatums auf den neuen Betriebsleiter umgeschrieben werden. Anders sieht es bei Autos aus. Bei neueren Wagen bis zum 10. Altersjahr wird das normale Prüfungsintervall weitergeführt. Bei älteren Fahrzeugen wird automatisch, wenn die Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt, nach dem Fahrzeug- oder Halterwechsel ein Aufgebot durch das Strassenverkehrsamt zugestellt.

Haben Sie gewusst: An dem Tag der Ausweisannullierung darf noch mit dem Fahrzeug gefahren werden, sofern sich ein Kontrollschild am Fahrzeug befindet.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ZBV Versicherungen: Lukas Wyss,
Pirmin Schwizer, Urs Wernli,
Tel. 044 217 77 50